

Konrad III. und Maximilian II. mit der Unterschrift: Conradus Caesareae aulae Consistorium Rotvilam transtulit ibique fundavit 1146. Maximilianus II. hoc idem Consistorium reformavit et constituit 1573. Im ersten Abschnitt steht: Der Röm. Kay. May. rc. Unfers allergnädigsten Herrn / geordnete Hoffgericht / zu welcher Zeit / Monat vnnnd Tagen / ein jedes in sonderheit in des Heyligen Reichs Statt Rottweil / des Sechzehnhundert Jahrs / nach Newem Corrigiertem / vnnnd von Höchstermelter Kayserlichen Majestat rc. approbiertem Calendario Ordinarie angefangen / vnnnd gehalten werden solle. Den Mittelraum bezw. zweiten größeren Abschnitt füllt in Typendruck die Hofgerichtsordnung nach Wochen- und Monatstagen aus. Im dritten Abschnitt steht: Bey oder Extraordinari Hofgericht. Neben und zwischen obgemelten Ordinari Hofgerichten / werde zu abhörung der beschlossenen sache / Bey oder Extraordinari Hofgerichts Rathstäg gehalten / Vnd was in denselben für bescheid / oder Vrtheilen begriffen / zu nächsten darauff folgenden Ordinari Audientien / eröffnet vnnnd außgesprochen. Ganz unten steht der Name des Dedikators: „Bonaventura Schleich, deß Kayserlichen Hoffgerichts Procurator zu Rottweil,“ der das Blatt wohl auf eigene Kosten für Vorgesetzte und Freunde als Neujahrsgruß, der auch seine praktische Seiten hatte, anfertigen ließ. Leider ließ sich der Meister, d. i. der Holzschneider, nicht ermitteln; vielleicht ist er ein Glied der Rottweiler Künstlerfamilie Glyckher gewesen? Die Seitenumfassungen nehmen die Wappen von Kastilien, Aragon, Kroatien, Jerusalem, Sicilien, Leon, Granada, Toledo, Neapel, Ungarn, Böhmen, beiden Desterreich, Burgund, Brabant, Tirol, Kärnten, Steier, Schlesien ein; die beiden Frauengestalten unten symbolisieren Macht und Recht. Wahrscheinlich entstammt diese Umrahmung irgend einem älteren Geschichts- oder juristischen Werk.

#### Kleine Mitteilungen.

Zeitblomiana. — Der in dem Aufsatz über Barth. Zeitblom (im „D.-M.“ XII. 1894 S. 88) genannte Nachkomme des berühmten Malers, Hans Zeitblum, Hofmaler Kaiser Karls V., „unser Trabant und des Reichs I. getreuer Meister“, von welchem aber bis jetzt keine Werke mehr be-

kannt sind, richtete an Kaiser Karl V. i. J. 1547 folgendes Bittgesuch: Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Kaiser, allergnädigster Herr! Ew. kaij. maj. gib ich unterthenigster mainung zu vernehmen, das ich kurz verschinen Zeit Jörgen Sauter, Buechfuerer zu Ulm, etliche gemalte buch biß in zehen stuckh, das er mir dieselben solt verkaufen, zugestellt und geben hab. Wie aber jetzt gemelter Jörg Sauter mit todt abgangen, haben die Herren burgermeister und rath zue Ulm alle seine verlassene hab und guet genommen mainen glaubigern zur gret inventieren und beschreiben laßen. Hab ich mein Waar, so noch nit verkauft, widerumb erfordert und begert, mir dieselben zugestellen. So will mir doch solches bei den herrn burgermaistern und rath zu Ulm nit gebeihen, sondern vermainen, mich dahin zu tringen, das ich mit des gen. Jörgen Sauter glaubiger auch als ain schuldner und glaubiger zugleich soltte ansteen. Dieweil ich dann solche mein Waar dem ben. Sauter nit verkauft noch zu kaufen geben hab, sondern im die allain vertraut, mir dieselben zu verkaufen, und sollich mein Waar noch vorhanden ist und also den gemainen geschribnen rechten nach mir dieselben mein waar on verhindernus meniglich piltlich widerumb zugestellt werden soll, dennach so gelangt an Ew. Kaij. Maj. rc. mein vnderthenigst pitten und begeren, Ew. Kaij. Maj. gerueche allergnädigst bei den herrn burgermeistern und rath zu Ulm zu verschaffen, das mir abgeschribne mein waar on lengeren verzug widerumb zugestellt und gegeben werde. Das vmb Ew. Kaij. Maj. meinen allergnädigsten herren erpeut ich mich in aller vnderthenigkeit zu verdienen. Ew. Kaij. Maj. mich hiemit untherthenigst bevelchend Ew. Kaij. Maj. vnderthenigster Diener Hanns Zeitblum von Ulm.

Bescheid darauf vom 14. August 1547: Supplicat pro pannis pictis restituendis in hereditati Sauteri respectis ad se pertinentibus: 1. Ist abgeschlagen, sed experiendum jure. 2. Kaiser Karl V. erwucht d. d. Augsburg 28. Juli 1548 über Fürsprache der Stadthalterin der Niederlande, Königin-Witwe Maria von Ungarn und Böhmen, den Kurfürsten von Sachsen, er möge seinen Trabanten Hans Zeitblum etliche vesten Platz stette und waltette im Voiland und Sachsen nothdürftiglich zu besichtigen, abzuweisen und abzukontrafekten gestatten und bi deiner lieben haupt- und ampfeutthen zu geschahen bevelhen und verfungen und ime hierin alle guete furderung beweisen. (Aus den Jahrb. der k. k. Kunstsammlungen rc. XI. 1890 2. Teil, „Quellen“ S. 42/43 und 46.) -ck.

#### Ein Altar in der Spitalkirche in Stuttgart.

Gabelkover, der unermüdlige Sammler, meldet: bei dieser Vorkirche (der Sachsenhaimischen, die da ist in parte templi meridionalis in Stuttgart Altar in der Spitalkirche) muß papatus tempore ein Altar gestanden sein. Dann also steht gleich darneben, da der von Sachsenhaim knüet vor beata virgine Maria, unden an dem Cranz oder Kunst: Jerg von Sachsenhaim war Stifter diß Altars, dem Gott gnedig sey. Bey ihm orante